



Zahl: 11/2020-920-12-ROG

Datum: 13.02.2020

Planungskosten-Beitragsverordnung 2020

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Kleinarl hat in der Sitzung vom 27.01.2020 folgende Planungskosten-Beitragsverordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Kleinarl macht von ihrer Ermächtigung gemäß § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 i.d.F. LGBl.Nr. 96/2017 (ROG 2009) Gebrauch, einen Planungskostenbeitrag zu den Planungskosten für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu erheben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe ist die Baulandneuausweisung im Sinne des § 5 Z. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 i.d.F. LGBl.Nr. 96/2017 unverbauter Grundflächen im Sinne des § 5 Z. 6 lit. c Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 i.d.F. LGBl.Nr. 96/2017.

§ 3 Abgabenschuldner

Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Grundflächen gemäß § 2, im Fall eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 4 Bemessung der Abgabe

Bemessungsgrundlage ist das Flächenausmaß des Baulandes der Grundflächen gemäß § 2.

§ 5 Tarife

Der Abgabensatz (Tarif) bestimmt sich wie folgt:

a) Bei Flächenwidmungsplänen:

| Flächenstufe (kumulativ) | Durchschnittliche Kosten in € je m² | Abgabenhöhe in € je m² |
|---|---|--|
| bis 1.000 m ² | 4,20 | 2,10 |
| 1.001 m ² bis 2.000 m ² | 0,39 | 0,19 |
| 2.001m ² bis 5.000 m ² | 0,21 | 0,10 |
| 5.001m ² bis 10.000 m ² | 0,08 | 0,04 |
| über 10.000 m ² | 0,02 | 0,01 |

b) Bei Bebauungsplänen:

| Flächenstufe (kumulativ) | Durchschnittliche Kosten in € je m ² | Abgabenhöhe in € je m ² |
|---|--|---------------------------------------|
| bis 1.000 m ² | 3,21 | 1,61 |
| 1001m ² bis 2.000 m ² | 1,22 | 0,61 |
| 2001m ² bis 5.000 m ² | 0,70 | 0,35 |
| 5.001m ² bis 10.000 m ² | 0,36 | 0,18 |
| über 10.000 m ² | 0,15 | 0,07 |

§ 6 Zuschläge

Zu den Abgabensätzen gemäß § 5 kommen folgende Zu- bzw. Abschläge zur Anwendung:

Bei der Notwendigkeit einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) wird ein Zuschlag von 20 % verrechnet.

§ 7 Entstehen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch zu Gunsten der Gemeinde entsteht mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. des Bebauungsplanes der Grundstufe für die betreffende Grundfläche.

§ 8 Wertanpassung

Die Tarife gemäß § 5 werden wertgesichert nach dem Index für Ingenieurbüros im „Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen – Branchenindizes nach ÖNACE 2008“ wie er von der Statistik Austria jeweils verlautbart wird. Als Ausgangsbasis wird der Monat der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung bestimmt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres auf der Basis des zuletzt verlautbarten Wertes.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Für die Gemeindevertretung Kleinarl
Der Bürgermeister

Mag. (FH) Wolfgang Viehhauser, MBA

Kundmachungshinweis:

Anschlag Amtstafel am: 17.02.2020

Abnahme frühestens am: 03.03.2020

Abgenommen am: